

**Stellungnahme der
Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft e.V.
zur
„Änderung der Mutterschafts-Richtlinien:
Klarstellende Anpassung zum Regelungsumfang“
vom 24.11.2022**

Autorinnen: Damaris Lahmann M. Sc., Caroline Agricola M. Sc., Mirjam Peters M. Sc., Sabine Scholze Wall Dipl. Päd., für die **Deutsche Gesellschaft für Hebammenwissenschaft (DGHWi)**

Kontaktadresse: geschaeftsstelle@dghwi.de

Datum: 19.12.2022

Die DGHWi nimmt Stellung zur klarstellenden Anpassung zum Regelungsumfang der Mutterschafts-Richtlinien durch den G-BA. Die in den Richtlinien des G-BA über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Geburt („Mutterschafts-Richtlinien“) beschriebenen Delegation der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung in der Schwangerschaft an eine Hebamme (Mutterschaftsrichtlinie von 1985, zuletzt geändert 2021, S. 7) entfällt mit der Begründung, dass die vorherige Formulierung in der Praxis zu Missverständnissen und zu Auslegungsproblemen geführt hat. Es wird klarstellend formuliert, dass der Regelungsauftrag des G-BA sich ausschließlich auf die ärztlichen Leistungen erstreckt (SGB V, §92 (1)4) und die Hebammenhilfe nach §24d SGB V nicht Gegenstand der Mutterschaftsrichtlinien ist.

Es wird begrüßt, dass mit der Änderung eine eindeutige Formulierung zum Regelungsauftrag der an der Schwangerschaftsvorsorge beteiligten Berufsgruppen, Hebammen und Frauenärzt:innen, ergänzt wird. Die DGHWi weist explizit darauf hin, dass Schwangeren ein freies Wahlrecht bezüglich der Inanspruchnahme der Betreuungsform durch Fachpersonen zusteht. Schwangeren steht frei, ob sie sich für eine Versorgung durch Hebammen, Ärzt:innen oder eine geteilte Versorgungsform entscheiden (SGB V, §24d). Um Schwangeren diese Wahlfreiheit deutlich zu machen, sollte insbesondere die erste Seite des Mutterpasses in ihrer Aufmachung überarbeitet werden, so dass bereits daraus die Wahlfreiheit der Versicherten deutlich wird. Als wissenschaftliche Fachgesellschaft fordern wir aus dem Grund zusätzlich eine laienverständliche Formulierung, in der auf die drei beschriebenen Versorgungsformen in der Schwangerschaft und auf eine Referenz für die Ausgestaltung der Hebammenhilfe hingewiesen wird.

Die DGHWi macht dazu folgenden Vorschlag:

„Wenn Sie gesetzlich versichert sind, haben Sie Anspruch auf Vorsorgeleistungen in der Schwangerschaft. Dabei können Sie wählen:

- Ob und in welchem Umfang Sie Schwangerenvorsorge in Anspruch nehmen.
- Ob Sie die Vorsorgeleistungen bei einer Ärzt:in oder bei einer Hebamme durchführen lassen oder ob sie die Vorsorgeleistungen nach Ihrer Vorstellung auf Hebammen und Gynäkolog:innen aufteilen (geteilte Vorsorge).“

Darüber hinaus soll die Begrifflichkeit „mitbetreuende Hebamme“ (Mutterschaftsrichtlinien Anlage 3, „Mutterpass“, Seite 1) durch eine gleichberechtigte Formulierung wie zum Beispiel „betreuende Hebamme“ ersetzt werden.

Die DGHWi weist darauf hin, dass für eine evidenzbasierte Schwangerenvorsorge, an der mehrere Berufsgruppen beteiligt sind, der Bedarf für eine S3 Leitlinie besteht, um eine interprofessionelle Grundlage für Hebammen und Gynäkolog:innen zu definieren.